



Innovationskredit RLP (608/609)
mit einer 70%igen Haftungsfreistellung für das durchleitende Kreditinstitut
Ein Programm der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)

Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) vergibt Kredite an innovative Freiberufler, kleine und mittlere Unternehmen sowie Small-MidCap-Unternehmen im Rahmen des § 9 des Landesgesetzes über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISBLG) vom 20.12.2011 (GVBl. 2011, 423) gemäß nachfolgender Richtlinie.

Der Innovationskredit RLP wird von der InnovFin KMU-Garantiefazilität des Horizon 2020-Programmes der Europäischen Union (Rahmenprogramm für Forschung und Innovation) und den unter der Investitionsoffensive für Europa errichteten Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) ermöglicht. Zweck des EFSI ist es, die Finanzierung und Durchführung produktiver Investitionen in der Europäischen Union zu fördern sowie den verbesserten Zugang zu Finanzierungen sicherzustellen.

1. Antragsteller

Antragsberechtigt sind innovative Freiberufler und Unternehmen mit einer Geschäftstätigkeit von mindestens 3 Jahren bzw. die mindestens aber über eine Unternehmenshistorie mit aussagefähigen Jahresabschlussunterlagen von 2 Geschäftsjahren verfügen und folgende Kriterien erfüllen:

A Unternehmensgröße

Unternehmen, die die Voraussetzungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Definition der Europäischen Union erfüllen (Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ABI. EU L 124/36 vom 20.05.2003) sowie Small-MidCap-Unternehmen (SMC). Hinsichtlich der Berechnungsweise der beschäftigten Mitarbeiter sowie der Definition der Unternehmenstypen gilt die vorgenannte Empfehlung der Kommission.

	beschäftigte Mitarbeiter	Jahresumsatz (oder Jahresbilanzsumme)
Kleine Unternehmen	unter 50	max. 10 Mio. EUR (max. 10 Mio. EUR)
Mittlere Unternehmen	unter 250	max. 50 Mio. EUR (max. 43 Mio. EUR)
Small-MidCap-Unternehmen	unter 500	keine Begrenzung

B Innovationskriterien

Als innovativ gelten Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens eine der nachfolgend aufgeführten Förderkriterien erfüllen:

▪ **(1) Förderung für Innovation**

Der Antragsteller hat während der letzten 36 Monate Zuschüsse, Kredite oder Garantien aus regionalen, nationalen oder EU-Innovationsprogrammen erhalten. Die beantragte Kreditsumme darf nicht dieselben förderfähigen Kosten abdecken.

▪ **(2) Innovationspreis**

Der Antragsteller hat in den letzten 24 Monaten einen Innovationspreis einer EU-Einrichtung erhalten.

▪ **(3) Innovationsvorhaben**

Der Kredit wird dazu genutzt, neue oder substantiell verbesserte Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zu produzieren, die innovativ sind und bei denen ein technologisches, industrielles oder wirtschaftliches Risiko des Scheiterns besteht.

▪ **(4) Forschungs-, Innovations- und Entwicklungsaktivitäten**

Der Antragsteller verpflichtet sich, mindestens 80 % des Kreditbetrages für Forschungs-, Innovations- und Entwicklungsvorhaben einzusetzen und den Restkreditbetrag für Kosten auszugeben, um diese Aktivitäten zu ermöglichen.

▪ **(5) Kosten für Forschung, Innovation und Entwicklung 5 %**

Der Antragsteller befindet sich noch keine 7 Jahre am Markt und die Kosten für Forschung, Innovation und Entwicklung beliefen sich in wenigstens einem der letzten 3 Jahre vor Antragstellung auf mindestens 5 % der gesamten Betriebskosten.

▪ **(6) Kosten für Forschung, Innovation und Entwicklung 10 %**

- Bei kleinen und mittleren Unternehmen:

Die Kosten für Forschung, Innovation und Entwicklung belaufen sich wenigstens in einem der letzten 3 Jahre vor Antragstellung auf mindestens 10 % der gesamten Betriebskosten.

- Bei Small-MidCap-Unternehmen:

- Die Kosten für Forschung, Innovation und Entwicklung belaufen sich wenigstens in einem der letzten 3 Jahre vor Antragstellung auf mindestens 15 % der gesamten Betriebskosten oder
- die Kosten für Forschung, Innovation und Entwicklung belaufen sich in jedem der letzten 3 Jahre vor Antragstellung auf mindestens 10 % p. a. der gesamten Betriebskosten.

▪ **(7) Wagniskapital**

Der Antragsteller ist ein KMU, befindet sich in einer frühen Phase und:

- hat in den letzten 24 Monaten ein Investment von einem Venture-Capital-Investor oder einem Business Angel, der einem Business Angels Netzwerk angehört, erhalten oder
- der Venture-Capital-Investor oder Business Angel, der einem Business Angels Netzwerk angehört, ist zum Zeitpunkt der Antragstellung Gesellschafter bzw. Anteilseigner des Unternehmens.

▪ **(8) Investition zur Risikofinanzierung**

Der Antragsteller benötigt eine Risikofinanzinvestition, die auf Grundlage des Businessplans für die Einführung neuer Produkte oder die Erschließung geografischer Märkte mehr als 50 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten 5 Jahre vor Antragstellung beträgt.

▪ **(9) Schnell wachsendes Unternehmen**

Der Antragsteller ist weniger als 12 Jahre aktiv am Markt tätig und in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung durchschnittlich jährlich um mehr als 20 % (hinsichtlich der Mitarbeiteranzahl in Vollzeit oder Umsatz), ausgehend von mindestens 10 Mitarbeitern zu Beginn des Betrachtungszeitraums gewachsen, wobei das Unternehmenswachstum nicht aus Unternehmenszukaufen generiert worden sein darf.

▪ **(10) Schutzrechte**

Der Antragsteller hat während der letzten 24 Monate ein Technologie- bzw. Innovationsschutzrecht (z. B. Patent, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster oder Urheberrecht) angemeldet und der Kredit soll die eigenbetriebliche Nutzung dieses Schutzrechtes ermöglichen.

▪ **(11) Kosten für Innovation**

Der letzte geprüfte Jahresabschluss des Antragstellers weist Kosten für Forschung, Innovation und Entwicklung in Höhe von mindestens 20 % des beantragten Kreditbetrages aus und der Businessplan sieht einen Anstieg der Ausgaben für Forschung, Innovation und Entwicklung wenigstens in der Höhe des beantragten Kreditbetrages vor.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft
- Unternehmen der Aquakultur und Fischerei
- Börsennotierte Unternehmen
- Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
- Unternehmen, die Forschungs-, Entwicklungs- oder Innovationstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Klonen von Menschen, vererbaren Modifikationen des menschlichen Erbgutes (ausgenommen Keimdrüsenforschung zur Krebsbehandlung) oder der Erschaffung menschlicher Embryonen zur Stammzellenproduktion betreiben.
- Unternehmen, deren überwiegende Tätigkeiten den Vorgaben des EIF nicht entsprechen. Dabei handelt es sich um
 - illegale wirtschaftliche Aktivitäten, d. h. jedwede Art der Produktion, des Handels oder sonstiger Aktivitäten, die nach nationaler Rechtsprechung illegal sind. Menschliches Klonen zu Reproduktionszwecken wird als illegale wirtschaftliche Aktivität eingestuft.
 - Die Produktion und den Handel mit Tabak und Spirituosen sowie den hiermit verbundenen Produkten,
 - Produktion von und Handel mit Waffen und Munition jeglicher Art,
 - Casinos und ähnliche Unternehmen,
 - Beschränkungen des IT-Sektors, d. h. die Forschung, Entwicklung oder technische Anwendung in Bezug auf elektronische Datenprogramme oder -lösungen, die speziell auf die Unterstützung von Aktivitäten gerichtet sind, die gemäß den vorstehenden Ausführungen nicht vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) gefördert werden, wie Internet-Glücksspiel und Online-Casinos oder Pornografie, oder die das illegale Eindringen in ein Daten-Netzwerk oder das illegale Herunterladen von elektronischen Daten ermöglichen.

2. Verwendungszweck

Förderfähig sind Investitionen, Betriebsmittel und Warenlager im Rahmen von Vorhaben oder einer Unternehmensfinanzierung in einer Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz.

Ein Schwerpunkt liegt bei der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen einer Digitalisierung von betrieblichen Abläufen und/oder Produktionsprozessen sowie bei der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen von Wirtschaft 4.0, insb. Industrie 4.0 und Handwerk 4.0.

Beim Kauf von Unternehmensanteilen müssen mindestens 50 % des Kreditbetrages dem Zielunternehmen als zusätzliches neues Kapital zugeführt werden.

Bei Betriebsmittelfinanzierungen müssen dem Unternehmen durch den Kredit in vollem Umfang zu den bereits bestehenden Kreditlinien zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt werden.

Förderfähig sind grundsätzlich nur die Nettokosten (Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer), es sei denn, der Antragsteller ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen
- In-Sich-Geschäfte, wie z. B. der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, Vermögensübertragungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen
- Reine Immobilienentwicklung

- Treuhandkonstruktionen und stille Beteiligungen ohne Zusammenhang zu tätigen Beteiligungen
- Reine Finanztransaktionen

3. Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die Kombination einer Finanzierung aus dem Innovationskredit RLP mit anderen Förderprogrammen ist zulässig; dabei sind insbesondere die jeweiligen Förderhöchstsätze und Kumulierungsvorschriften gemäß den entsprechenden EU-beihilferechtlichen Regelungen zu beachten.

Ausgeschlossen ist eine Kombination mit anderen haftungsfreigestellten Förderprogrammen der ISB oder einer öffentlichen/öffentlich geförderten Bürgschaft.

Sofern das geförderte Vorhaben andere öffentliche Förderungen enthält, darf die Summe aus diesen und den Finanzierungsmitteln der ISB nicht mehr als 100 % der Gesamtkosten des Vorhabens betragen.

4. Kreditbetrag

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Der Kreditmindestbetrag liegt bei 25.000 EUR.

Der Kredithöchstbetrag liegt bei 2 Mio. EUR.

5. Laufzeit

Die möglichen Kreditlaufzeiten betragen:

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr (bei Betriebsmittelkrediten maximale Laufzeit)
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren

Die Laufzeit bei Investitionskrediten soll sich grundsätzlich an der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der zu finanzierenden Gegenstände orientieren.

6. Zinssatz

Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes. Die Zinsfestschreibung erfolgt für die Dauer der Kreditlaufzeit. Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Nominal- und Effektivzinssätze gemäß Preisangabenverordnung – PAngV) je Preisklasse sind der aktuellen Konditionenübersicht zu entnehmen, die im Internet unter www.isb.rlp.de abgerufen werden kann.

Der Kredit wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tage der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in Bonitäts- und Besicherungsklassen des Risikogerechten Zinssystems (RGZS). Anhand der Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer Preisklasse zu.

Aufgrund der vom Europäische Investitionsfonds (EIF) anteilig übernommenen Garantie ergibt sich je nach Größe des Unternehmens und ermittelter Preisklasse ein an den Endkreditnehmer weiterzugebender Fördervorteil, der eine Reduzierung des ermittelten kundenindividuellen Zinssatzes gemäß RGZS zur Folge hat.

7. Bereitstellung/Bereitstellungsprovision

Auszahlung: 100 % des Kreditbetrages.

Kredite können in einer Summe oder in Teilbeträgen abgerufen werden. Die Abruffrist beträgt grundsätzlich 12 Monate. Für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge wird keine Bereitstellungsprovision erhoben.

Kreditabrufe sollen in bis zu 3 Tranchen erfolgen.

8. Zins- und Tilgungsleistungen

Die Berechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode). Die Zinsleistungen sind zum jeweiligen Ultimo eines jeden Quartals fällig. Sofern eine tilgungsfreie Anlaufzeit vereinbart wurde, sind während dieser Zeit lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten. Nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit kann die Tilgung in gleich hohen vierteljährlichen Raten zum jeweiligen Ultimo eines jeden Quartals erfolgen.

Außerplanmäßige Tilgungen des ausstehenden Kreditbetrages sind ganz oder teilweise während der Kreditlaufzeit durch den Endkreditnehmer gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zulässig.

9. Antragstellung

Die ISB gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Kreditnehmer, sondern ausschließlich über Kreditinstitute.

Der Antrag ist daher vor Beginn des Vorhabens bei einem Kreditinstitut nach Wahl des Kreditnehmers zu stellen. Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor und können im Internet unter www.isb.rlp.de heruntergeladen werden.

Vom Antragsteller wird erwartet, dass er der Hausbank die Schwerpunkte seiner unternehmerischen Tätigkeit erläutert sowie anhand geeigneten Zahlenmaterials die Erfolgsaussichten des Vorhabens, die Sicherung der Gesamtfinanzierung und die positiven Zukunftsaussichten des Unternehmens darlegt. Dies ist in den Unterlagen der Hausbank entsprechend zu dokumentieren.

Der Innovationskredit RLP kann in folgenden Programmvarianten beantragt werden:

- Investitionskredit mit Haftungsfreistellung (608)
- Betriebsmittelkredit mit Haftungsfreistellung (609)

10. Fristwahrung

Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden sein. Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens.

Der Antrag kann bei Vorliegen eines bei der Hausbank aktenkundigen Finanzierungsgespräches vor Vorhabensbeginn noch innerhalb von 3 Monaten nach Vorhabensbeginn eingereicht werden.

Sollte der formelle Kreditantrag nach Ablauf der 3 Monate eingereicht werden, ist eine Kreditzusage nur möglich, wenn aktenkundige Finanzierungsgespräche vor Vorhabensbeginn stattgefunden haben und das Investitionsvorhaben zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der ISB zu weniger als 50 % realisiert ist.

11. Sicherheiten

Für den Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Art und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und seiner Hausbank vereinbart.

12. Haftungsfreistellung

Der Kredit wird mit einer 70%igen Haftungsfreistellung für das durchleitende Kreditinstitut ausgereicht. Die Haftungsfreistellung gilt grundsätzlich bis zum Ende der Kreditlaufzeit.

Eine Kreditzusage setzt voraus, dass die Rückzahlung des Kredites durch den Endkreditnehmer bei normalem wirtschaftlichem Verlauf zu den vereinbarten Bedingungen erwartet werden kann.

Kreditzusagen werden auf der Grundlage einer Risikobeurteilung des durchleitenden Kreditinstitutes und der ISB gewährt. Die geförderten Investitionen sind angemessen zu versichern. Eine Zusage ist nicht möglich, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung gerechnet werden muss. Die Haftungsfreistellung ist im Rahmen der Risikobeurteilung nicht zu berücksichtigen.

Aufgrund der Haftungsfreistellung teilen sich das durchleitende Kreditinstitut (30 %) und die ISB (70 %) das Risiko der Kreditvergabe. Die ISB beansprucht für ihren Risikoanteil (=haftungsfreigestellter Teil) die unter Anwendung des RGZS kalkulierte anteilige Risikomarge.

Alle für den jeweiligen Kredit bestellten Sicherheiten haften gleichrangig und quotaal. Für den nicht haftungsfreigestellten Kreditteil dürfen keine zusätzlichen oder vorrangigen Sicherheiten bestellt werden. Nachträgliche Änderungen der Besicherung bedürfen vorab der Zustimmung der ISB.

Die Haftungsfreistellung kann geltend gemacht werden, wenn der Ausfall eingetreten ist. Der Ausfall gilt als eingetreten, wenn

- der Endkreditnehmer mit einer fälligen Zahlung an 90 fortlaufenden Tagen in Verzug ist oder
- der Endkreditnehmerkredit nach Zustimmung der ISB insbesondere gemäß Ziffer 10 der Allgemeinen Bestimmungen der ISB für Endkreditnehmer gekündigt wurde und der Endkreditnehmer die Forderung nicht innerhalb der von der Hausbank festgesetzten Frist beglichen hat oder
- über das Vermögen des Endkreditnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

Die Haftungsfreistellung erstreckt sich auf den ausstehenden Kreditbetrag sowie die vereinbarten Zinsen, die bis zum Eintritt des Ausfalls (für max. 90 Tage) fällig sind und nicht gezahlt wurden.

Die Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung setzt voraus, dass das refinanzierte Kreditinstitut der ISB das Vorliegen einer der o. g. Voraussetzungen zusammen mit einer Darlegung des diesbezüglich festgestellten Ausfalls in Textform angezeigt hat.

Die Haftungsfreistellung kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Europäische Investitionsfonds (EIF) in Folge von fehlerhaften Angaben oder Erklärungen durch den Endkreditnehmer und/oder der Hausbank die Finanzierung als nicht förderfähig einstuft.

Mit der Mitteilung über den Ausfall der Forderung und die Geltendmachung der Haftungsfreistellung ist der ISB zugleich mitzuteilen, welche Sicherheiten für die Verwertung zur Verfügung stehen. Dabei sind sowohl die für den haftungsfreigestellten Kredit bestellten Sicherheiten als auch alle sonstigen für diesen Kredit nachrangig haftenden Sicherheiten, verbunden mit einer entsprechenden Einschätzung ihrer Werthaltigkeit, anzugeben.

Zugleich mit der Mitteilung in Textform über die erfolgte Gewährung der Haftungsfreistellung durch die ISB, werden 30 % des im Refinanzierungsverhältnis offenen Kapitalbetrages zur Rückzahlung an die ISB fällig. Nach Eingang des Rückzahlungsbetrages bei der ISB teilt diese dem refinanzierten Kreditinstitut die Höhe des noch offenen Zinsbetrages (30 % der im Refinanzierungsverhältnis offenen Zinsforderung) mit der Bitte um Ausgleich mit.

Die Sicherheitenverwertung und die Beitreibung der Regressforderung erfolgen nach banküblichen Grundsätzen durch die Hausbank, und zwar für sich selbst und zugleich als Treuhänderin für die ISB. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über die Regressforderung bedürfen der vorherigen Zustimmung der ISB.

Von nachträglich eingehenden Zahlungen auf den Endkreditnehmerkredit sowie von Erlösen aus der Verwertung der Sicherheiten sind innerhalb banküblicher Fristen jeweils 70 % von dem durchleitenden Kreditinstitut an die ISB abzuführen. Ist der Vertragspartner ein Zentralinstitut, so hat dieses sicher zu stellen, dass die ISB über solche Zahlungseingänge bei der Hausbank informiert wird und die quotale Weiterleitung an die ISB zeitnah erfolgt. Eine Verrechnung, Aufrechnung oder Anrechnung mit anderen und auf andere Forderungen der Hausbank ist ausgeschlossen.

Die ISB ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern der Vertragspartner keine weiteren Zahlungseingänge erwartet bzw. die Hausbank die Forderung ausgebucht hat. Sollte ein Zentralinstitut Vertragspartner sein, genügt der ISB auch die Information durch die Hausbank.

Verletzt das Zentralinstitut und/oder die Hausbank eine Pflicht aus dem Kreditverhältnis, insbesondere die Kreditprüfungspflichten, die Mitteilungspflichten oder die Besicherungspflichten, so ist die ISB berechtigt, die Haftungsfreistellung im Umfang des bei ihr durch die Pflichtverletzung verursachten Schadens zu kürzen.

13. Unterlagen

Das durchleitende Kreditinstitut hat zur Antragstellung folgende Unterlagen einzureichen:

- Antragsvordruck
- Anlage zum Innovationskredit RLP
- De-minimis-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen
- Unterlagen gemäß Anlage Rating

Das durchleitende Kreditinstitut hat der ISB jährlich zeitnah nach deren Ermittlung unaufgefordert die Ausfallwahrscheinlichkeit und den letzten Jahresabschluss des Endkreditnehmers einzureichen. Auf Aufforderung der ISB sind zusätzlich weitere Unterlagen während der Kreditlaufzeit einzureichen.

Folgende Unterlagen verbleiben bei der Hausbank:

- Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Definition bzw. der Small-MidCap-Kriterien.
- Kumulierungserklärung des Endkreditnehmers (lediglich notwendig bei Kreditzusagen mit ausgewiesenem Beihilfewert)

14. Verwendungsnachweis/Zweckbindungsfrist

Die dem Endkreditnehmer gewährten Kreditmittel dürfen nur für den im Kreditangebot angegebenen Verwendungszweck verwendet werden.

Der Endkreditnehmer hat eine Bindungsfrist für die zweckentsprechende Verwendung von 36 Monaten, beginnend mit dem Tag der vollständigen Inanspruchnahme des Kredits, zu beachten.

Für Investitionsfinanzierungen gilt, dass die zu finanzierenden Gegenstände im Anlagevermögen aktivierungsfähig sind.

Die Verwendungsnachweisprüfung ist gemäß den Allgemeinen Bestimmungen für Kreditinstitute von der Hausbank durchzuführen, zu dokumentieren und auf Verlangen der ISB vorzulegen. Zur Dokumentation kann der Verwendungsnachweis für ISB-Refinanzierungskredite verwendet werden. Bei Abweichungen zum ursprünglichen Vorhaben ist die ISB zeitnah zu informieren.

15. EU-Beihilferechtliche Regelungen

Die Gewährung der Kredite erfolgt nach der De-minimis-Verordnung (Nr. 1407/2013/EU vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 vom 24.12.2013 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 215/3 vom 07.07.2020).

Es sind die entsprechenden Kumulierungsvorschriften und Beihilfeshöchstgrenzen der De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Aufgrund dieser Vorgaben sind Unternehmen in bestimmten Branchen, bestimmte Maßnahmen (zum Beispiel Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport) und Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig.

16. Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Alle Angaben des Endkreditnehmers zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Kredites besteht nicht. Über die Anträge wird im Rahmen der verfügbaren Fördermittel entschieden.

Diese Richtlinie gilt für Kreditzusagen ab dem 16.12.2020.